

**amtliche Bekanntmachung**

012 K 008/20



## **AMTSGERICHT OLPE**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Donnerstag, 20.05.2021, 8.30 Uhr,  
im Amtsgericht Olpe, Bruchstr. 32, 57462 Olpe, Saal 037**

das im Grundbuch von Brachtpe Blatt 1042 eingetragene Grundstück

*Grundbuchbezeichnung:*

Gemarkung Brachtpe, Flur 7, Flurstück 193, Gebäude- und Freifläche, Zum Oberdorf 7B, 712 m<sup>2</sup> groß

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um freistehendes eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss in Fertigbauweise massiv. Baujahr 1988, Krüppelwalmdach mit Betonsteindeckung, Öl-Zentralheizung mit Erdtank; Wohnfläche EG: ca 62 m<sup>2</sup>, DG ca. 56 m<sup>2</sup>, 2 Garagen als Nebengebäude. Insgesamt befriedigender baulicher Zustand.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.06.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 161.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller

widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Olpe, 22.03.2021